UNIVERSITÄT LEIPZIG

NEUE REGELUNGEN AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG IN REAKTION AUF DIE SÄCHSISCHE CORONA-NOTFALL-VERORDNUNG
(SächsCoronaNotVO)

Stand: 22.11.2021

1. Was heißt 3G-Nachweis?
Aufgrund der Regelungen des neuen Infektionsschutzgesetzes ist ein Zutritt zur Arbeitsstätte ab dem 24.11.2021 nur noch unter Vorlage eines 3G-Nachweises zulässig. Beschäftigte, Beamt:innen und Auszubildende müssen daher nachweisen, dass sie entweder über einen vollständigen Impfschutz verfügen, genesen oder negativ getestet sind. Die Pflicht zur Vorlage des 3G-Nachweises gilt an Arbeitstagen, an denen die Arbeitsleistung in Präsenz erbracht werden soll, nicht jedoch im Fall einer Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice.
Die Universität ist gesetzlich verpflichtet, das Vorliegen des 3G-Nachweises zu kontrollieren und unterliegt diesbezüglich ihrerseits stichprobenartigen Kontrollen.

2. Wem gegenüber muss 3G nachgewiesen werden?
Der 3G-Status ist unaufgefordert gegenüber den Dienstvorgesetzten nachzuweisen. Die Rektorin und die Kanzlerin haben die Nachweiskontrolle an die Dekan:innen, Prodekan:innen, Leiter:innen der Einrichtungen und Dezernent:innen delegiert. Im Bedarfsfall kann die Nachweiskontrolle auch an die Fachvorgesetzten weiter delegiert werden.
Den Beschäftigten, Beamt:innen, Auszubildenden muss bekannt sein, wer die Nachweiskontrolle durchführt. Sie haben die Pflicht, auf diese Personen oder im Abwesenheitsfall deren Stellvertreter aktiv zuzugehen und den Nachweis vorzulegen.
An die Durchführung der Nachweiskontrolle ist die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gebunden.

3. Wie wird 3G dokumentiert und aufbewahrt?
Die Dokumentation des 3G-Status erfolgt mit der Nachweiskontrolle. Die Dokumentation ist 6 Monate aufzubewahren. Nach Ablauf der 6 Monate sind die Daten zu vernichten.
Erhoben werden Name und Vorname des/der Beschäftigten, des Beamten/der Beamtin, des/der Auszubildenden sowie der 3G-Status:

a) für Geimpfte („ja“ oder „keine Angabe“)
   Wenn „ja“, ist eine einmalige Dokumentation ausreichend. Wenn „keine Angabe“, muss ein Testnachweis vorgelegt werden.
b) für Genesene („ja“, mit Datumsangabe zur Gültigkeit des Zertifikats)
   Nach Ablauf des Zertifikats ist von dem/der Beschäftigten, dem Beamten/ der Beamtin, dem/der Auszubildenden erneut der 3G-Status unaufgefordert vorzuweisen.
c) für Getestete (fortlaufende Dokumentation des Testdatums).

Ein Muster zur Dokumentation ist abrufbar unter:
https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/2021_07_Dokumentation_Testpflicht_dt.pdf
Zum Ende eines jeden Monats werden die Nachweisdokumentationen einer Fakultät/Einrichtung bei Dekan:in, Dezernent:in, Leiter:in der Einrichtung zusammengeführt.

4. Welche Tests sind möglich?
Die Durchführung des Tests erfolgt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit. Für die Tests stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schnelltests in den Testzentren an der Universität Leipzig: https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/#c582196
b) Schnelltests und PCR-Tests in den Testzentren der Stadt Leipzig: https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/gesundheit/neuartiges-coronavirus-2019-n-cov/testzentrum
c) Im Ausnahmefall Selbsttests vor Ort unter Aufsicht und Bestätigung des-/derjenigen, der/die der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Ein Formular zur Dokumentation des Selbsttests ist abrufbar unter: https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/2021_07_Dokumentation_Testpflicht_dt.pdf

Die Angebote der Testzentren der Universität Leipzig und der Stadt sollen vorzugsweise genutzt werden, die Selbsttests unter Aufsicht können im Ausnahmefall genutzt werden. Allen Beschäftigten, Beamt:innen, Auszubildenden steht weiterhin dreimal wöchentlich ein kostenloser Selbsttest zur Verfügung.

5. Wie häufig muss der 3G-Nachweis vorgelegt werden?
Im Fall eines Impf- oder Genesenennachweises genügt für die Dauer von dessen Gültigkeit eine einmalige Vorlage zu Beginn des ersten Arbeitstages, an dem nach Inkrafttreten dieser Regelung in Präsenz gearbeitet wird.
Erfolgt der 3G-Nachweis mittels eines Tests, hängt die Häufigkeit der Vorlage von der Gültigkeitsdauer des Testergebnisses ab. Für Schnelltest beträgt diese 24 Stunden, für PCR-Tests 48 Stunden.

6. Was passiert, wenn der 3G-Nachweis verweigert wird?
In diesen Fällen erfolgt unverzüglich eine Meldung an das Dezernat 3 Personal durch die mit der Nachweiskontrolle beauftragten Personen.
Beschäftigte, Beamt:innen und Auszubildende, die ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis die Arbeitsstätte betreten und ihre Arbeit aufnehmen, begehen eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.
Die Weigerung einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, stellt eine Pflichtverletzung dar, die zu arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Sanktionen (z.B. Abmahnung) führen kann. Nach dem Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“ entfällt der Vergütungsanspruch, sofern die Tätigkeit nicht im Homeoffice erbracht werden kann.

7. Homeoffice
Im Falle von Homeoffice wird zur Kontaktreduzierung § 1 (5) SächsCoronaNotVO für den Zeitraum der geltenden Regelung unmittelbar angewendet.
Für Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten wird allen Beschäftigten, Beamt:innen und Auszubildenden (auch in der Probezeit) angeboten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten, Beamt:innen und Auszubildenden haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Gründe für eine arbeitnehmerseitige Ablehnung von Arbeit aus der eigenen Wohnung können bspw. räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung sein.

Der Abschluss einer individuellen Vereinbarung auf der Grundlage der Dienstvereinbarung Mobile Arbeit ist damit nicht notwendig. Eine formlose Bestätigung des/der Vorgesetzten gegenüber dem/der Beschäftigten – zum Beispiel per E-Mail – reicht aus.